F 4184 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4 Ausgegeben Düsseldorf, den 17. April 1991

Inhalt

Seite

Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Vom 12. Juni 1990 . 49

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Vom 12. Juni 1990 50

Kirchengesetz zur Änderung des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz Vom 11. Januar 1991 51

Änderung der Richtlinien über Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst 51

Notverordnung zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 28. Februar 1991 51

Dritte Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung Vom 6. Dezember 1990 52

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . 52

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter Vom 3. Dezember 1990 52

Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF Vom 3. Dezember 1990 53

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 3. Dezember 1990 . . . 53

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . 54

Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD über das Vervielfältigen von Noten und Liedern 54

Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (Justizgebührenbefreiungsgesetz - JGebBefrG -) Vom 5. Oktober 1990 57

Seite

Berechnung von Zinsvorteilen 57

Generalversammlung 1991 der Bank für Kirche und Diakonie eG 58

Satzung für das Evangelische Forum Bonn 58

Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände . . 59

Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Sozialpädagoginnen/-pädagogen 59

Diaspora-Pfarrertagung 61

Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster 61

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1991 62

Kirchlicher Vorbereitungsdienst 63

Kirchlicher Hilfsdienst 64

Bestandene Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im März 1991 64

Verlust der Anstellungsfähigkeit als Diakonin 65

Pfarramtliche Verbindung 65

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 65

Personal- und sonstige Nachrichten 65

Literaturhinweise 74

Angebot 75

Berichtigung zum KABl. Nr. 3/91 75

Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 12. Juni 1990

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 Bei der Berufung in den Hilfsdienst soll ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.
2. § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 Hat die Kirchenleitung die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt, ist der Pastor im Hilfsdienst zu entlassen. § 10 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
3. In § 10 Absatz 1 werden hinter dem Wort „kann" die Worte „über die in diesem Kirchengesetz sonst geregelten Fälle hinaus" eingefügt.
4. In § 13 Absatz 2 wird die Jahreszahl „1992" durch „2000" ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die auf Grund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 13 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

Berlin, den 12. Juni 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Februar 1991

(Siegel)

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –
Peter Beier

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 12. Juni 1990

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 176), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrer" oder „Pfarrerin", sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist.
2. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter dem Wort „kann" werden die Worte „über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus" eingefügt.
 b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
 c) In Buchstabe b werden die Worte „des Pfarramtes in seiner Gemeinde" durch „seines Pfarramtes" ersetzt.
3. In § 54 Absatz 1 werden die Worte „in diesem Kirchengesetz besonders genannten" durch „sonst kirchengesetzlich geregelten" und die Worte „des Pfarramtes in seiner Gemeinde" durch „seines Pfarramtes" ersetzt.
4. § 61 d wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 Es kann auch, abweichend von § 61 a Absatz 4, die befristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen.
 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „dürfen" ein Komma und die Worte „wenn nicht eine unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist," eingefügt.
 c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1992" durch „2000" ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die auf Grund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Februar 1991

(Siegel)

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –
Peter Beier

Kirchengesetz zur Änderung des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Vom 11. Januar 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. Januar 1989 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

(1) Der Urlaub für Pfarrer beträgt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage und danach 44 Kalendertage.

(2) Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr."

2. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

(1) Ein Pfarrer kann auch ohne die in § 61 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Abweichend von § 61 a Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes ist die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis auch unbefristet zulässig. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Ein Wartestand nach § 61 a des Pfarrerdienstgesetzes und ein Wartestand nach Absatz 1 dürfen auch zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 können nur bis zum 31. Dezember 2000 getroffen werden. Sie bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

(4) Ein Pfarrer, dessen Dienstumfang auf die Hälfte eingeschränkt ist, kann in den Wartestand versetzt werden, wenn der andere Pfarrer, der Inhaber derselben Pfarrstelle ist, aus der Pfarrstelle ausscheidet und eine volle Versorgung der Pfarrstelle anders nicht gewährleistet ist."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Abweichend tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Die Kirchenleitung
Peter Beier Dr. Nikolaus Becker

Änderung der Richtlinien über Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst

Nr. 8594 Az. 13-1-7-3 Düsseldorf, 19. März 1991

Die Richtlinien über Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst vom 27. September 1979 (KABl. S. 186), zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 3) werden mit Wirkung vom **1. Januar 1991** wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 2 a des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland beträgt der Urlaub für Pfarrer bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage und danach 44 Kalendertage. Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr."

2. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und die Angabe „Satz 1" wird durch die Angabe „Absatz 1" ersetzt.

3. In Nummer 1 werden folgende Unterabsätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr und der Status maßgebend, die vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden. Wurde im laufenden Urlaubsjahr bereits Urlaub gewährt, so ist dieser auf den dem Pfarrer zustehenden Urlaub anzurechnen."

4. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind Pfarrer mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50."

5. In Nummer 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Dienstunfähigkeit" die Angabe „(§ 59 PfDG)" und nach dem Wort „Altersgrenze" die Angabe „(§ 58 Abs. 1 PfDG)" eingefügt.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung zur Änderung des Sonderdienstgesetzes

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1990 (KABl. S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Pastor im Sonderdienst erhält Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung."

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Beier Krause

Dritte Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung

Vom 6. Dezember 1990

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz) vom 10. Januar 1969 (KABl. S. 20) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes (Predigthelferverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986 (KABl. S. 243), geändert durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Amtstrachtverordnung vom 12. November 1987 (KABl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
 „(3) Schlägt das Presbyterium ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlußmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.
 (4) Schlägt der Kreissynodalvorstand ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlußmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.
 (5) Ist der Vorgeschlagene Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist auch dieser zu beteiligen. Der Antrag ist von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen; Absatz 4 gilt entsprechend."
 b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 Satz 2.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kasualgottesdienst" das Wort „und" angefügt.
 b) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:
 „5. der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland".
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.
 b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.
 c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 „4. ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände Teilnehmer des Abschlußkursus ist."
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei Gemeindegliedern, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem des Predigthelfers vergleichbar ist, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen."
5. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „8" durch die Zahl „9" ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Wird der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, ihn mit dem Dienst des Predigthelfers zu beauftragen, so hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Bleibt das Presbyterium bei seinem Beschluß, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies im Kirchlichen Amtsblatt bekannt."
 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) § 2 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1990

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Krause

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 5302 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 25. März 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 3. Dezember 1990

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 22. August 1990, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 9 a wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
 „b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:
 ‚Protokollnotiz zu Absatz 7:
 Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet. Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Angestellte einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.'"
2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

(2) Aus der Änderung nach Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:
Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet. Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Angestellte einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle."

§ 2
Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien-ArbRL), zuletzt geändert am 28. Februar 1990, werden wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 5 a wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
 „b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:
 ‚Protokollnotiz zu Absatz 7:
 Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet. Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.'"
2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF), zuletzt geändert am 28. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 7:
Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet. Arbeitstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle."

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF

Vom 3. Dezember 1990

§ 1
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)

1. Nach Fallgruppe 6 wird folgende neue Fallgruppe 6 a eingefügt:
 „6a. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 [2 3 4 6] Vb"
2. In den Fallgruppen 10, 14 und 17 wird die Anmerkungsziffer „[6]" angefügt.
3. Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:
 „[6] Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch ein Mitarbeiter eingruppiert, dem zugleich die Pflegedienstleitung übertragen ist."

§ 2
Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF – PVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. **Abschnitt A Verg.Gr. Kr. VI**
 a) In Fallgruppe 21 wird die Angabe „Fallgruppe 6" durch die Angabe „Fallgruppen 5 und 6" ersetzt.
 b) In Fallgruppe 29 wird die Angabe „Fallgruppe 11" durch die Angabe „Fallgruppen 10 und 11" ersetzt.
2. **Abschnitt B**
 In der Vorbemerkung zu Abschnitt B wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Stations- und leitende Krankenschwestern und Altenpflegerinnen in Einrichtungen, die unter die Sonderregelungen 2 b fallen, sind nach dem maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie dem Pflegedienst der Einrichtung bzw. einer Station vorstehen (vgl. Anm. 11 und 20 zu Abschn. A)."

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 3. Dezember 1990

§ 1
Änderung der Richtlinien

Die rheinischen und die westfälischen Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter werden wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „die Versicherung so abgeschlossen ist, daß sie nicht vor dem durch Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit bedingten Eintritt des Versorgungsfalles ausgezahlt wird und wenn" eingefügt.

§ 2
Übergangsbestimmung

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits den Zuschuß nach den in § 1 genannten Richtlinien erhalten, sind gehalten, zu dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag eine entsprechende Ergänzung zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, haben sie sich gegenüber dem Arbeitgeber zu verpflichten, vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgezahlte Versicherungsverträge bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für die Altersversorgung festzulegen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9522 Az. 14-12-2-2-1 Düsseldorf, 26. März 1991

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 21. September 1990 (KABl. S. 191) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1990 (KABl. 1991 S. 6) – wie folgt geändert:

I.

1. In Nr. 8.5 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
 Kann die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung nicht oder nur eingeschränkt anerkennen, kann sie auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Obergutachten einholen. In diesem Fall veranlaßt die Festsetzungsstelle den Beihilfeberechtigten, daß der behandelnde Arzt eine Kopie seines Berichtes an den Gutachter (Formblatt Anlage 7) in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übersendet.
2. Hinter Nr. 10.6 wird folgende Nummer 10.7 angefügt:
 10.7 Die Unterhaltskosten für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis 150 DM monatlich als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind. Werden ausnahmsweise höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.

II.

Die Anlage 4 zur Durchführungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ort „Gersfeld" ist einzufügen:
 Gelting 2342 Gelting G Kneippkurort
2. Bei dem Ort „Gersfeld" ist das Wort „Kneippkurort" durch das Wort „Kneippheilbad" zu ersetzen.
3. Vor dem Ort „Steben" ist einzufügen:
 Staffelstein 8623 Staffelstein B Thermalsolbad
 Staffelstein Heilquellen-Kurbetrieb

Das Landeskirchenamt

Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD über das Vervielfältigen von Noten und Liedern

Nr. 6197 Az. 12-8-9-5 Düsseldorf, 1. März 1991

Nachstehend geben wir den Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD über das Vervielfältigen von Noten und Liedern und das Merkblatt der EKD bekannt.

Die Leitungsorgane werden gebeten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu gemeindlichen Zwecken Noten und Lieder vervielfältigen, von dieser Amtsblattverfügung schriftlich zu unterrichten.

Die Leitungsorgane, die wir auf Grund von § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages schriftlich auffordern werden, sich an der repräsentativen Erhebung zu beteiligen, werden gebeten, die notwendigen Daten zu sammeln und bekanntzugeben.

Das Landeskirchenamt

A.

Gesamtvertrag

(ABl. EKD 1990 S. 337)

Zwischen der

VG Musikedition Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: IMHV), rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Kassel hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär
– nachstehend als VG bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes
– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1
Rechtseinräumung

1. Die VG räumt der EKD das Recht ein, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten erschienenen
 a) Einzelwerken der Musik geringen Umfangs und
 b) Gesamtwerken, ebenfalls geringen Umfangs, die durch eine zu gemeinsamer Verwertung erfolgte Verbindung von Werken der Musik mit Werken der Sprache entstanden sind (Liedern), sowie
 c) Liedtexten allein

 nach Maßgabe dieses Vertrages für den kirchlichen Eigengebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen und nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottesdienstähnlicher Art) zu verwenden, für die nach Satzung, Berechtigungsvertrag und Annex der VG Vervielfältigungsrechte vergeben werden können (siehe den beiligenden Berechtigungsvertrag, Stand 20. Juni 1990). Eine Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte darf nicht erfolgen.
2. Den Einzel- und Gesamtwerken geringen Umfangs im Sinne des ersten Absatzes stehen entsprechende kleinere Teile von größeren Einzel- und Gesamtwerken gleich; den in eigener Herstellung oder im Auftrage geschaffenen Vervielfältigungen stehen solche Stücke gleich, die von Dritten

oder für Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – hergestellt und zur Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen werden.

3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
4. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung, einschließlich der das Singen begleitenden (instrumentalen) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und Nachspielen ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen und Musizieren wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (siehe Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

§ 2
Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5, Abs. 1).*
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen im Sinne von § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3
Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst eine Pauschalsumme in Höhe von DM 540 000,–, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

Nach Vertragsschluß	DM 150 000,–
am 30. Juni 1990	DM 130 000,–
am 30. Juni 1991	DM 130 000,–
am 30. Juni 1992	DM 130 000,–

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4
Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten frei.

Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne von Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

* hier nicht abgedruckt

§ 5
Information

1. Die EKD wird der VG unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen. Dieses Verzeichnis wird erforderlichenfalls ergänzt.
2. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar 1991 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.
3. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Diese Exemplare sind vierteljährlich an eine Sammelstelle, die von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird, zu senden. Die bei der Sammelstelle eingegangenen Einzelstücke erhält die VG zur Auswertung innerhalb Vierteljahresfrist nach Abschluß der Erhebung.
4. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien im Bezug auf ihre Schutzfähigkeit erfolgt durch die VG. Die EKD erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis der Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.
5. Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 6
Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7
Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1989 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1992.

20. Juni 1990

Für die VG Musikedition
Paul H. Sülwald
Präsident
Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Für die Evangelische Kirche
in Deutschland
(Siegel) Bischof Dr. Kruse
Vorsitzender des Rates der EKD
Frhr. v. Campenhausen
Präsident des Kirchenamtes der EKD

B.

Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 20. Juni 1990 über das Fotokopieren von Noten und Liedern

vom 19. Dezember 1990

(ABl. EKD 1991 S. 1)

I.

Allgemeines/Vorbemerkung:

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom September 1990 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages ist möglichst allgemein verständlich abgefaßt. Die einzelnen Bestimmungen sollten genau gelesen, und außerdem sollten die Anmerkungen und Hinweise dieses Merkblattes beachtet werden.

II.

Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. **Art und Umfang des Fotokopierrechtes**

 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein – allerdings nur in relativ engen Grenzen. Die Satzungsvorgaben der VG Musikedition lassen keine weitergehende Regelung zu.

 Fotokopiert werden dürfen nur, wie es im Vertrag heißt:
 - Einzelwerke der Musik geringen Umfangs,
 - einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
 - Liedtexte allein,
 - kleine Teile (d. h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
 - Wendestellen (siehe dazu unter 2.)

 Was „geringer Umfang" ist, wurde vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt, weil hier erst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen. Gemeint sind jedenfalls im wesentlichen Fotokopien nur kurzer Stücke, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen. In Zweifelsfällen wird sich eine Rückfrage bei der zuständigen Stelle der Landeskirche empfehlen.

 Keinesfalls fotokopiert werden dürfen nach dem Vertrag Werke größeren Umfangs und vollständige Ausgaben (Bände, Bücher, Hefte); ebensowenig ist es gestattet, Vervielfältigungen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teile davon herzustellen, sowie die einzelnen Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in Sammelheften zusammenzufassen. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen solcher Art machen oder machen lassen möchte, muß dazu die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

2. **Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien**

 Die in der vorstehenden Ziffer 1) näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleich, wenn und soweit sie „gottesdienstähnlicher" Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze Wendestellen, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

3. **Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien**

 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchen-übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

 Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

4. **Repräsentative Erhebung**

 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

 Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich dieserhalb mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

5. **Ansprüche von Dritten**

 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

6. **Meinungsverschiedenheiten**

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung."

Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (Justizgebührenbefreiungsgesetz – JGebBefrG –)

Vom 5. Oktober 1990

Nr. 7328 Az. 14-5-15 Düsseldorf, 4. März 1991

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Zahlung der Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Akademien und Schulverbände, die die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts haben.

Die Gebührenfreiheit nach Satz 1 gilt auch für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Sonstige landesrechtliche Vorschriften, die Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.

§ 2

Die Gebührenfreiheit nach § 1 gilt für die Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden.

§ 3

(1) Dieses Gesetz titt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz, die Gerichtskosten betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 30. Dezember 1904 (GVBl. 1970, Sondernummer S. 69, BS Anhang II H 34),
2. das Preußische Gerichtskostengesetz (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 28. Oktober 1922 (GVBl. 1968, Sondernummer S. 60, BS Anhang II P 34).

Mainz, den 5. Oktober 1990

Der Ministerpräsident
C.-L. Wagner

Das vorstehende Gesetz wurde am 9. Oktober 1990 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (S. 281) verkündet.

Das Landeskirchenamt

Berechnung von Zinsvorteilen

Nr. 8718 vAw Az. 14-5-4 Düsseldorf, 18. März 1991

In Ergänzung zu unserer Verfügung vom 22. Dezember 1989 (KABl. 1990 S. 3) teilen wir Ihnen mit, daß die Berechnung der zu versteuernden Zinsersparnisse wie folgt vorzunehmen ist:

Kfz.-Darlehen (in DM)

1 Datum	2 Darlehen	3 Zinsen (4 %)	4 Tilgung
15. 01.	10 000,–	16,67	183,33
15. 02.	9 816,67	16,06	183,94
15. 03.	9 632,73	15,44	184,56

5 Annuität	6 Zinsvorteil (5,5 % ./. 4)	7 Rest
200,–	(45,83 ./. 16,67) 29,16	9 816,67
200,–	(44,99 ./. 16,06) 28,93	9 632,73
200,–	(44,15 ./. 15,44) 28,71	9 448,17

Wohnungsfürsorgedarlehen (in DM)

1 Datum	2 Darlehen	3 Zinsen (4 %)	4 Tilgung
30. 03.	30 000,–	300,–	225,–
30. 06.	29 775,–	297,75	227,25
30. 09.	29 547,75	295,48	229,52
30. 12.	29 318,23	295,18	231,82

5 Annuität	6 Zinsvorteil (5,5 % ./. 4)	7 Rest
525,–	(412,50 ./. 300,–) 112,50	29 775,–
525,–	(409,41 ./. 297,75) 111,66	29 547,75
525,–	(406,28 ./. 295,48) 110,80	29 318,23
525,–	(403,13 ./. 293,18) 109,95	29 086,41

Der aus Spalte 6 errechnete Betrag ist monatlich bzw. mit dem Dezembergehalt als Zinsvorteil zu versteuern und ggf. bei der Sozialversicherung zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 1991 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 8989 Az. 14-21-1 Düsseldorf, 19. März 1991

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 8. Mai 1991 um 10.00 Uhr im kleinen Saal der Mercatorhalle in Duisburg stattfinden wird.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Forum Bonn

§ 1
Name und Träger

(1) Das „Evangelische Forum Bonn" ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 22 Weiterbildungsgesetz NW in der Trägerschaft des Kirchenkreises Bonn.

(2) Das Evangelische Forum erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung. Es hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2
Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Evangelischen Forum werden Grundfragen des persönlichen, beruflichen, kirchlichen und öffentlichen Lebens behandelt, um die Teilnehmer zu befähigen, in ihrem Lebensbereich gemäß der Verheißung und dem Auftrag des Evangeliums verantwortlich zu denken und zu handeln. Seine Angebote richten sich an alle Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von Konfession, Rasse, Nationalität oder Kultur.

(2) Als Einrichtung der Weiterbildung arbeitet das Evangelische Forum mit den Kirchengemeinden und kirchlichen Werken zusammen.

(3) Das Evangelische Forum kann mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.

(4) Im Kirchenkreis Bonn führt das Evangelische Forum durch Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Seminare, Arbeitskreise, Projekte und Studientage Bildungsmaßnahmen in den Sachbereichen der

a) personenbezogenen Bildung,
b) Eltern- und Familienbildung,
c) freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,
d) politischen Bildung,
e) wissenschaftlichen Bildung

durch.

(5) Das Evangelische Forum dient ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Weiterbildungsgesetzes NW vom 31. Juli 1974.

(6) Unberührt bleibt der Auftrag der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen zu selbständiger evangelischer Bildungsarbeit.

§ 3
Organe

Die Organe des Evangelischen Forums sind

1. das Kuratorium,
2. der Leiter/die Leiterin des Evangelischen Forums,
3. der pädagogische Beirat.

§ 4
Kuratorium

(1) Zur Leitung des Evangelischen Forums wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus elf sachkundigen Mitgliedern, die zum Presbyteramt befähigt sein müssen. Zehn Mitglieder werden von der Kreissynode gewählt. Zudem ist der Inhaber/die Inhaberin der kreiskirchlichen Pfarrstelle als Leiter/Leiterin des Evangelischen Forums geborenes Mitglied des Kuratoriums.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie sein Vorsitzender/seine Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzender/seine stellvertretende Vorsitzende werden von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt (Art. 152, Abs. (2), Satz 1, KO).

(3) Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(4) Der/die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(5) Für die Sitzung des Kuratoriums finden die Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 5
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Im Rahmen der Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand führt das Kuratorium die Fachaufsicht über die Arbeit des Evangelischen Forums.

(2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Evangelischen Forums zu treffen und den Leiter/die Leiterin des Evangelischen Forums zu unterstützen und zu beraten;
b) den Haushaltsplan des Evangelischen Forums aufzustellen;
c) bei Einstellung oder Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch den Kreissynodalvorstand mitzuwirken;
d) über die Vorschläge des pädagogischen Beirates zu beraten und zu beschließen.

§ 6
Leiter/Leiterin des Evangelischen Forums

(1) Der Inhaber/die Inhaberin der kreiskirchlichen Pfarrstelle ist hauptamtlicher Leiter/hauptamtliche Leiterin des Evangelischen Forums gemäß § 14 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NW. Er ist Vorgesetzter/sie ist Vorgesetzte der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Evangelischen Forums führt den Vorsitz im pädagogischen Beirat. Er/sie lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

(3) Trifft der Leiter/die Leiterin eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung des pädagogischen Beirates nicht übereinstimmt, so ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung dem Beirat zu erläutern.

(4) Der Leiter/die Leiterin nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Planung und Organisation von Veranstaltungen;
b) Verfügung über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit dem Kuratorium;
c) Vorsitz im pädagogischen Beirat;
d) Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung;

e) Wahrnehmung der Interessen des Evangelischen Forums gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
f) Information an Presbyterien, Kreissynode, Kreissynodalvorstand, Pfarrkonvent;
g) Erstellung von Arbeitsergebnissen und Publikationen;
h) Erstellung der Protokolle der Sitzungen und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 7
Pädagogischer Beirat

(1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Evangelischen Forums wirken durch einen pädagogischen Beirat mit.

(2) Mitglieder des pädagogischen Beirates sind:
a) die haupt- und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
b) vier Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Bildungsveranstaltungen, die auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin vom Kuratorium für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden;
c) der Leiter/die Leiterin als Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates.

(3) Der pädagogische Beirat berät und beschließt Empfehlungen, die sich an den Leiter/die Leiterin oder über den Leiter/die Leiterin an das Kuratorium richten.
Zu den Empfehlungen gehören:
a) Vorschläge zur Programmgestaltung;
b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit;
c) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung;
d) Vorschläge zur mittelfristigen und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

(4) Der pädagogische Beirat tritt mindestens halbjährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Beirates einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des pädagogischen Beirates gefordert wird.

§ 8
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Inhaber/die Inhaberin der kreiskirchlichen Pfarrstelle für das Evangelische Forum wird vom Superintendenten des Kirchenkreises Bonn wahrgenommen.

§ 9
Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Kirchenkreis Bonn trägt die nicht aus eigenen Einnahmen des Evangelischen Forums gedeckten Kosten.

(2) Der vom Kuratorium aufgestellte Haushaltsplan wird vom Kreissynodalvorstand beschlossen und der Kreissynode zur beschlußmäßigen Feststellung vorgelegt.

(3) Die Jahresrechnung des Evangelischen Forums wird nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn von dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bonn festgestellt. Über die Erteilung der Entlastung gem. § 158 der Verwaltungsordnung beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Bonn.

§ 10
Satzungsänderung und Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlußfassung der Kreissynode Bonn und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung tritt nach der Beschlußfassung der Kreissynode Bonn und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit dem Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1991

(Siegel) Kirchenkreis Bonn
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Februar 1991

(Siegel)
Nr. 24472 III/90

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Prediger landeskirchlicher Gemeinschaftsverbände

Nr. 6703 Az. 13-4-2 Düsseldorf, 8. Februar 1991

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Predigthelferverordnung vom 6. Dezember 1990 (KABl. 1991 S. 52) hat die Kirchenleitung den Predigern der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände die Möglichkeit eröffnet, zu Predigthelfern bestellt und ordiniert zu werden. Dazu ist zunächst ein gemeinsamer Antrag des zuständigen landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes und des Kreissynodalvorstandes erforderlich. Diesem Antrag ist neben den in § 2 Abs. 2 der Predigthelferverordnung genannten Unterlagen eine beschlußmäßige Stellungnahme des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde beizufügen. Wir bitten, uns diese Anträge bis zum 1. Juli 1991 auf dem Dienstwege vorzulegen, damit wir die Zurüstung für diesen Personenkreis planen können.

Das Landeskirchenamt

Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Sozialpädagoginnen/-pädagogen

Nr. 6920 Az. 13-2-4-4 Düsseldorf, 4. März 1991

Angebot des Burckhardthauses Gelnhausen, 1991/93

Das Angebot des Institutes für Jugend- und Sozialarbeit, Burckhardthaus in Gelnhausen, unter dem Thema:
„Theologische Fragestellungen in der Praxis von Sozialarbeiterinnen/-arbeitern und Sozialpädagoginnen/-pädagogen", hat folgende Ziele:

- Klärung des beruflichen Selbstverständnisses des SA/SP als Mitarbeiter der Kirche
- Aufarbeitung der eigenen religiösen und kirchlichen Sozialisation
- Einführung und Ausübung praxisbezogenen theologischen Denkens

- Verantwortlicher Umgang mit biblischen Texten und Themen
- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen gegenwärtiger Theologie
- Ausgewählte theologische und soziale Fragestellungen aus der Praxis der TeilnehmerInnen
- Anregung zum Dialog zwischen Theologen und Sozialarbeitern/-pädagogen, Gemeinde und anderen Arbeitsfeldern
- Anleitung zur Weitergabe christlicher Inhalte in sozialpädagogischer Praxis

Struktur:

- Auf Grund von Erfahrungen gilt folgender Aufbau des Kursprogramms:
 a) 6 **Kurstage** mit einer Dauer von 5 bis 12 Studientagen in Gelnhausen; An- und Abreise gelten je als 1 Studientag. Im 6. Kursabschnitt findet die Auswertung mit anschließendem praxisbezogenen Kolloquium und Planung regionaler Weiterarbeit statt.
 b) Zwischen den Kursabschnitten je 2½ Studientage **regionaler Gruppenarbeit**; zum Teil unter Anleitung und Begleitung eines Dozenten/einer Dozentin aus dem Team des Burckhardthauses; bzw. einer vom Burckhardthaus benannten SupervisorIn.
 c) Vertiefung und Vorbereitung der Kursabschnitte durch begleitendes **Studienmaterial.**

Thematische Schwerpunkte

1. Kursabschnitt (4 Studientage): 11. – 15. November 1991

Beruflich-persönliche Identität als kirchlicher Mitarbeiter

- Aufarbeitung der eigenen religiösen Lebensgeschichte
- Motivation zur beruflichen Arbeit in der Kirche
- Funktion und Relevanz von Religion in der Erziehung
- Einführung in das biblische Denken

2. Kursabschnitt (9 Studientage): 24. April – 3. Mai 1991

Einführung in Grundmodelle theologischen Denkens in ihrer Bedeutsamkeit für die kirchliche Praxis

- Persönliche Gottesbilder
- Biblische Gottesbilder
- Gottesbilder im Wandel der Geschichte
- Die Gottesfrage in der gegenwärtigen theologischen Debatte
- Gottesbilder bei den Adressaten der Arbeit
- Wechselbezug von Gottesbild und Bild vom Menschen („Jesus Christus, der Mensch Gottes")

3. Kursabschnitt (9 Studientage): 11. – 20. September 1991

Praxisfeld Gemeinde

- Gemeinde als Praxisfeld von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen
- Einführung in biblisch-theologisches Denken (Fortsetzung)
- Biblische Perspektiven für Gemeinde (Christologie im Vollzug)
- Wechselseitiger Bezug von Gottesbild, Jesusbild und Gemeindebild
- Ziele von bzw. für Gemeinde
- Unterschiedliche theologische Modelle für Gemeinde in ihrer empirischen Konkretion
- Als Christ leben und arbeiten
- Christliche Lebensformen in der Gemeinde und in der beruflich-sozialen Existenz

4. Kursabschnitt (12 Studientage): Anfang 1992

Macht und Ohnmacht in der helfenden Beziehung

- Macht und Ohnmacht in der alltäglichen Erfahrung
- Macht und Ohnmacht in der Kursgruppe
- Macht und Ohnmacht in der eigenen beruflichen Situation
- Soziale Aspekte des Helfersyndroms
- Helfersyndrom als Frage der beruflich-sozialen Identität von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in kirchlichen Arbeitsfeldern
- Theologische Aspekte des Helfersyndroms:
 a) theol. Thesen zur Altruismus-Problematik und zur Frage christlicher Nächstenliebe auf der Basis christlichen Handelns
 b) Altruismus-Problematik in biblischen Texten und deren Reflektion im Blick auf eigene Erfahrungen

5. Kursabschnitt (12 Studientage): Sommer 1993

Jugendarbeit in der Gemeinde

- Vorfindliche Formen und Begründungen von Sozialarbeit, insbesondere Jugendarbeit in der Gemeinde
- Konzepte kirchlicher Sozialarbeit, insbesondere evangelischer Jugendarbeit
- Bedürfnisse und Problemlagen Jugendlicher
- Praktische christliche Jugendarbeit – Jugendarbeit in der Kirche?
- Bibel und Bibelgebrauch in der Jugendarbeit
- Exemplarische Projekte für die eigene Praxissituation
- Christliche Lebensformen in der Jugendarbeit

6. Kursabschnitt mit Kolloquium (8 Studientage): Ende 1993 (evtl. auch erst Anfang 1994)

Ca. vier bis fünf Monate nach Abschluß des eigentlichen Kursprogramms findet eine ausführliche Auswertungstagung statt. Ausgewertet wird das gesamte Programm. Dabei geht es um die Prüfung der Relevanz des im Programm Erlernten für die eigene Praxis, insbesondere für die eigene berufliche Identität als Mitarbeiter in der Kirche. Hierzu dient das abschließende Kolloquium, das von den TeilnehmerInnen selbst vorbereitet und strukturiert werden soll: Inhalt eines solchen Kolloquiums kann z. B. sein: der Versuch einer Umsetzung bestimmter Themen in praktisch-berufliches Handeln (z. B. Friedensarbeit; Ökologiebewegung).

Regionale Gruppenarbeit (10 Studientage)

Aus dem Kreis der Teilnehmer werden regionale Arbeitsgruppen gebildet, die sich zwischen den Kursabschnitten für 1½ bis 2 Jahre zur gemeinsamen Gruppenarbeit treffen (teilweise mit Begleitung).

Ziele und Inhalte der regionalen Gruppenarbeit sind:

- Nacharbeit und Transfer des bisher Erlernten in die eigene berufliche Praxis
- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung (mit Übungen kollegialer Beratung)
- Vorstellung des Studienmaterials
- Austausch über Praxisaufgaben
- Planungsaspekte für den kommenden Kursabschnitt

Arbeitsweise/Methodik:

Die Arbeitsweise im Burckhardthaus ist in gleicher Weise personen- und arbeitsfeldbezogen. Das heißt, es geht darum, Erfahrungen der Teilnehmer als Lernpotential zu nutzen. Daraus ergibt sich, daß sich die Themenauswahl für die einzelnen Ab-

schnitte nach den Erfordernissen aus der Praxis der einzelnen TeilnehmerInnen richtet. Es setzt voraus, daß die Teilnehmer bereit sind, sich an der Planung des gemeinsamen Lernens zu beteiligen. In jedem Kurs wird es selbständige Theorie- bzw. Informationseinheiten geben. Dabei wird es darum gehen, daß sich die Teilnehmer die theoretischen Informationen selbständig erarbeiten und in Gruppengesprächen vertiefen. Auch hier steht der Praxis- und Personenbezug im Vordergrund. Zusätzlich erhalten die Kursteilnehmer zwischen den Kursabschnitten Studienmaterial zur eigenen Weiterarbeit bzw. Vorbereitung auf den nächsten Kursabschnitt.

Theorieeinheiten stellen keinen Selbstzweck dar, sondern stehen immer in Verbindung zur eigenen Praxis. Auf Grund der Zusammensetzung des Dozenten-Teams (zwei bis drei Dozenten) wird es möglich sein, primär in kleinen Gruppen zu arbeiten. Für die regionale Gruppenarbeit, aber auch für die Kurseinheiten in Gelnhausen, werden die Methoden der Fallbesprechung und der kollegialen Beratung eingeübt. Ergebnisse, Verlauf und Arbeitsstil der gemeinsamen Kursarbeit werden regelmäßig ausgewertet.

Zertifikat

Teilnehmern, die an der gesamten Fortbildungsreihe teilgenommen haben, wird ein von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union anerkanntes Zertifikat ausgestellt.

Team

Peter Musall (Dozent für Theologie und Beratung)
Ute Knie (Dozentin für Theologie und Bibliodrama)
Gisela Richter-Junghölter (Dozentin für Soziologie),
Gastdozentin (angefragt)
Gegebenenfalls in einzelnen Kursabschnitten auch weitere GastdozentInnen.

Anmeldung und Kosten:

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule
b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
c) Dienstanweisung
d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.

Für die Teilnahme wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von DM 6,60 für Mitarbeiter mit eigenem Hausstand und DM 13,20 für Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand je Kalendertag erhoben.

Das Landeskirchenamt

Diaspora-Pfarrertagung

Nr. 7797 Az. 13-17-1-3 Düsseldorf, 11. März 1991

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland hält seine 121. Jahrestagung vom 27. bis 29. Mai 1991 in Kevelaer ab.

Vorträge:

„Maria – Mutter und Urbild der Kirche. Die Marienzyklika Papst Johannes Pauls II. in ihrer Bedeutung für die Mariologie";
(Frau Dr. Marion Wagner, Kath. Theologische Fakultät der Universität Trier).

„Maria – Mutter der Einheit? Entwicklung der Mariologie aus evangelischer Sicht";
(Pfarrer Dr. Heiner Grote, Konfessionskundliches Institut Bensheim).

„Schwester im Glauben – Erfahrungen mit Maria in der Befreiungstheologie Lateinamerikas und in der feministischen Befreiungstheologie";
(Frau Christel Voß-Goldstein, Zentralverband der Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands, Düsseldorf).

Gesprächsabende:

„Die kirchliche Entwicklung in der ehemaligen DDR";
(Landeskirchenrat Enno Obendiek, Düsseldorf).

„Der Wallfahrtsort Kevelaer und die Katholische Marienfrömmigkeit";
(Domkapitular Pastor Schulte-Staade, Kevelaer).

Exkursion:

Xanten (Dom, archäologischer Park).

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessenten sind herzlich willkommen.

Das Landeskirchenamt

Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 8274 Az. 13-14-1-1 Düsseldorf, 25. März 1991

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 26. und 27. Mai 1991 in Saarbrücken ihren 90. Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt am 26. Mai um 20.00 Uhr in der Ludwigkirche. Die Predigt hält Herr Oberkirchenrat i. R. Hermann Walter Augustin.

Die Tagung wird am 27. Mai um 10.00 Uhr in der Saaarlandhalle fortgesetzt. Den Festvortrag „Küster – gestern – heute – morgen" hat Frau Oberkirchenrätin Gisela Vogel übernommen. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in Kirche und/oder Gemeindehaus tun. Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben. Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an Küster i. R. Paul Friedrich Lazarus, Saargemünder Straße 21, 4330 Mülheim an der Ruhr 13.

Im Anschluß an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster vom 27. bis 31. Mai 1991 eine Rüstzeit im Haus Karrenberg, Kirchberg. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Besichtigungsfahrt und weitere Nebenkosten werden sich auf ca. 300,– DM belaufen. Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt für Mitglieder einen Teil der Kosten, so daß deren Kostenanteil 190,– DM beträgt.

Das Rüstzeitthema lautet: „Kirche – gestern – heute – morgen". Anmeldungen zu der Rüstzeit sind umgehend mit Angabe der genauen Anschrift an Küster i. R. Friedel Darmstädter,

Hebbelstraße 2, 4100 Duisburg 1, zu richten. Die Rüstzeiten, die die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchführt, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1991

Nr. 10403 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 2. April 1991

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten/Studentinnen der Theologie:

Algner, Caren aus Leverkusen
Becker, Wolfgang aus Oberhausen
Benedetti, Michael aus Wuppertal
Bentzin, Jens-Peter aus Niederkrüchten
Bergholz, Thomas aus Gersweiler
Berner, Isabell aus Wuppertal
Berner, Sabina aus Alpen
Biebersdorf, Martina aus Solingen
Brödenfeld, Thomas aus Solingen
van de Bruck, André aus Issum
Bublitz, Frank aus Bonn
Büker-Benedens, Sabine aus Heiligenhaus
Dust, Elke aus Essen
Dwornicki, Robert aus Pulheim
Eggert, Stephanie aus Wuppertal
Ellendorf, Michael aus Hamburg
Ertel, Frank aus Kamp-Lintfort
Fischer, Frieder aus Bonn
Francke, Gesa aus Krefeld
Gerstenberger, Stefan aus Moers
Graupner, Ulrike aus Bonn
Hartenstein, Judith aus Bonn
Hensgen, Jörg aus Wuppertal
Hesse, Till-Karsten aus Bonn
Heucher, Karin aus Bernkastel-Kues
Heynen, Cornelia aus Kleve
Hiebsch, Sabine aus Bonn
Hinz, Marita aus Bonn
Hohmann, Christian aus Moers
Hoßbach, Hans aus Gießen
Hülser, Johannes aus Köln
Huwald, Thorsten aus Bad Neuenahr
Jung, Thomas aus Neunkirchen
Kaiser, Bodo aus Essen
Keuer, Brigitte aus Kerpen
Kiener, Ellen aus Essen
Kock, Ulrich aus Köln
Kraft, Uwe aus Leverkusen
Krakau, Angelika aus Kirchen
Langenberg, Martin aus Köln
Laubert, Ralf aus Wuppertal
Leist, Christian aus Bonn
Liess, Robert aus Meckenheim
van Lück, Rainer aus Neukirchen-Vluyn
Mischnick, Frank aus Dormagen
Mrevlje, Sabine aus Dormagen
Mühling, Andreas aus Bonn
Nehls, Andreas aus Immert
Packroff, Doris aus Ratingen
Penczek, Ralph-Rüdiger aus Moers
Pleines, Hartmut aus Moers
Pollmann, Walter aus Weimar
Pundt-Forst, Susanne aus Neuss
Raguse, Beate aus Jüchen
Ratajek-Greier, Gernot aus Köln
Rehmke, Jutta aus Jülich
Rollfs, Christiane aus Aachen
Rother, Sigrid aus Frankenberg
Schmidt, Friedemann aus Andernach
Schmitt-Pridik, Ursula aus Wuppertal
Schwalbe, Angelika aus Düsseldorf
Seeliger, Friedrich aus Leverkusen
Skischally, Cornelia aus Düsseldorf
Steinwender, Sabine aus Bonn
Stracke, Wolff aus Remscheid
Taschner, Johannes aus Tervuren (B)
Ternité, Hildegard aus Betzdorf
Träger, Uwe aus Moers
Ulland, Harald aus Goch
Uthardt, Sibylle aus Düsseldorf
Vetter, Martin aus Emmerich
Völkl, Klaus aus Köln
Weber, Jörg aus Kirn
Weiser, Ute aus Würselen
Wendland, Roland aus Zülpich
Werner, Ilka aus Radevormwald
Willimek, Sabine aus Remscheid
Wilms, Christiane aus Uedem
Wilms, Henning aus Krefeld
Zimmer, Barbara aus Wesel
Zipper, Armin aus Bonn
Zühlke, Gundula aus Wuppertal
Zumbro-Neuberger, Liesel aus Berschweiler

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikare/Vikarinnen:

Abstiens, Karl-Erich aus Bonn
Bäck, Ulrich aus Goch
Baltes, Carolina aus Wuppertal
Baltes, Klaus aus Wuppertal
Bassy, Karl-Heinz aus Hilden
Biegel, Hansjörg aus Sobernheim
Brühn, Brigitte aus Düsseldorf
Dähnick, Bettina aus Mülheim an der Ruhr
Diesterheft, Wilfried aus Köln
Ebbinghaus, Karin aus Wuppertal
Erbach, Dagmar aus Essen
Fastenrath, Arndt aus Remagen
Friege, Iris aus Mülheim an der Ruhr
Gärtner, Hans-Jürgen aus St. Wendel
Grüneklee-Herrmann, Sabine aus Essen
Güldner-Quabach, Annette aus Wuppertal
Hartung, Christian aus Mülheim an der Ruhr
Hentschel, Martin aus Wuppertal

Herrmann, Jörg aus Essen
Hertel, Torsten aus Essen
Horn-Hoffmann, Ulrich aus Essen
Hüter, Michael aus Düsseldorf
Jennings, Paul aus Aachen
[redacted] aus Kerpen
Katernberg, Dieter aus Bonn
Keßen-Kamphausen, Jörg aus Duisburg
Kiwitt, Rolf aus Kalkar
Knebel, Anke-Marike aus Köln
Krema, Diethelm aus Dorsten
Kreutz-Römheld, Anke aus Duisburg
Kroll-Janes, Alexandra aus Büchenbeuren
Lange, Armin aus Essen
Lenz, Edeltraud aus Wuppertal
Matysik, Uwe aus Köln
Mecklenburg, Frank aus Daun
Mengen, Annette aus Köln
Müller, Kirsten aus Wuppertal
Münden, Johann-Jakob aus Köln
van Otterlo, Ralph aus Oberhausen
Otto, Birgit aus Windesheim
Pöplau, Joachim aus Wuppertal
Renschler, Peter aus Schiffweiler
Ritter, André aus Bonn
Ritter, Karin aus Bonn
Rönsch, Lieselotte aus Wachtberg
Sannig, Jens, aus Mönchengladbach
Scheuvens, Wilfried aus Solingen
Schlawin, Irene aus Hückelhoven
Schleef, Carsten aus Lohmar
Schmidtlein, Stephan aus Köln
Schroer, Gerd aus Bergisch-Gladbach
Schütt, Dittmar aus Wetzlar
Schulze, Rüdiger aus Saarbrücken
Schurmann, Michael aus Hamminkeln
Selbach, Uwe aus Wuppertal
Selter, Friedrich aus Friedland
Spenner-Feistauer, Sonja aus Hüttenberg
Stauer-Müller, Sonja aus Oberhausen
Unterkötter, Bernhard aus Bonn
Weidner, Christine aus Wuppertal
Weidner, Martin aus Wuppertal
Weimann, Stephan aus Winningen
Wieczorek, Jürgen aus Remagen
Wittich, Gunda aus Essen
Ziebuhr, Michael aus Oberhausen
Ziegenbalg, Stefan aus Solingen
Zielezinski, Bernd aus Essen
Zimmermann, Markus aus Köln

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsgesetzes haben erfolgreich teilgenommen:

Porkolab, Horst aus Wiehl
Schneiders-Kuban, Susanne aus Mönchengladbach

An dem Kolloquium nach § 1 rhein. Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz hat erfolgreich teilgenommen:

Ebbinghaus, Margarete

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 118 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 10604 Az. 13-1-5 Düsseldorf, 2. April 1991

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufgenommen:

zum 1. Februar 1991:

Kuhn, Peter
Weiblen, Nicole

zum 1. April 1991:

Algner, Caren
Bauer, Christian
Becker, Wolfgang
Bentzin, Jens-Peter
Berner, Isabell
Berner, Sabina
Biebersdorf, Martina
Brödenfeld, Thomas
van de Bruck, André
Büker-Benedens, Sabine
Büssow, Joachim
Dust, Elke
Dwornicki, Robert
Eggert, Stephanie
Ertel, Frank
Fastenrath, Annette
Fischer, Frieder
Gerstenberger, Stefan
Graupner, Ulrike
Grimsel, Birgit
Hellenthal, Erich
Hesse, Till-Karsten
Heucher, Karin
Heynen, Cornelia
Hinz, Marita
Hohmann, Christian
Horn, Andreas
Hoßbach, Hans
Hülser, Johannes
Huwald, Thorsten
Jetter, Dagmar
Jung, Johannes
Kaiser, Bodo
Keuer, Brigitte
Kiener, Ellen
Kock, Ulrich
Kraft, Uwe
Krakau, Angelika
Langenberg, Martin
Liess, Robert
Michels-Zepp, Cornelia
Mischnick, Frank
Mrevlje, Sabine
Penczek, Ralph-Rüdiger
Pfeiffer, Christoph
Pleines, Hartmut
Pollmann, Walter
Porkolab, Horst
Pundt-Forst, Susanne
Raguse, Beate
Ratajek-Greier, Gernot
Rescheleit, Uwe

Rolffs, Christiane
Rother, Sigrid
Schellberg, Vera
Schmidt, Friedemann
Schneiders-Kuban, Susanne
Schulz, Holger
Seeliger, Friederike
Siebert, Cordula
Skischally, Cornelia
Steinwender, Sabine
Stracke, Wolff
Ternité, Andreas
Ternité, Hildegard
Tiemann, Steffen
Träger, Uwe
Uthardt, Sibylle
Vetter, Martin
Völkl, Klaus
Wagner, Jutta
Weiser, Ute
Weiß, Friedgard
Willimek, Sabine
Wilms, Christiane
Wilms, Henning
Zipper, Arnim
Zühlke, Gundula
Zumbro-Neuberger, Liesel

zum 1. Juli 1991:

Schmitt-Pridik, Ursula

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 10605 Az. 13-1-6-1 Düsseldorf, 2. April 1991

Folgende Vikare/Vikarinnen wurden in den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin aufgenommen:

zum 1. April 1991:

Abstiens, Karl-Erich
Bäck, Ulrich
Baltes, Carolina
Baltes, Klaus
Biegel, Hansjörg
Bleckmann, Karl Thomas
Brühn, Brigitte
Dähnick, Bettina
Diesterheft, Wilfried
Ebbinghaus, Karin
Erbach, Dagmar
Fastenrath, Arndt
Friege, Iris
Gärtner, Hans Jürgen
Grüneklee-Herrmann, Sabine
Güldner-Quabach, Annette
Hartung, Christian
Hentschel, Martin
Herrmann, Jörg
Hertel, Thorsten
Hoffmann, Ute
Horn-Hoffmann, Ulrich
Hüter, Michael
[redacted]
Katernberg, Dieter
Keßen-Kamphausen, Jörg
Kiwitt, Rolf
Knebel, Anke-Marike
Krema, Diethelm
Kreutz-Römheld, Anke
Kroll-Janes, Alexandra
Kupatz, Andrea
Lange, Armin
Lenz, Edeltraud
Matysik, Uwe
Meckelburg, Frank
Mengen, Annette
Mrowka, Sabine
Müller, Kirsten
Nell-Wolters, Christoph
van Otterlo, Ralph
Otto, Birgit
Pöplau, Joachim
Renschler, Peter
Ritter, André
Ritter, Karin
Sannig, Jens
Scheuvens, Wilfried
Schlawin, Irene
Schleef, Carsten
Schroer, Gerd
Schütt, Dittmar
Schulze, Rüdiger
Schurmann, Michael
Selbach, Uwe
Selter, Friedrich
Spenner-Feistauer, Sonja
Stauer-Müller, Sonja
Weidner, Christine
Weidner, Martin
Weyand, Elke
Weimann, Stephan
Wieczorek, Jürgen
Ziebuhr, Michael
Ziegenbalg, Stefan

Das Landeskirchenamt

Bestandene Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland im März 1991

Nr. 9136 Az. 13-1-4-5 Düsseldorf, 15. März 1991

Am 15. März 1991 hat Gemeindemissionar Pastor

Gustav Wezel aus St. Wendel

die Besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden.

Das Landeskirchenamt

Verlust der Anstellungsfähigkeit als Diakonin

Nr. 36007 Az. 13-7-1 Düsseldorf, 1. März 1991

Wir machen darauf aufmerksam, daß Frau Ellen Picart, ehem. Stiftung Tannenhof, 5630 Remscheid 11, nicht mehr die Anstellungsfähigkeit als Diakonin besitzt.

Bei möglichen Bewerbungen bitten wir um Ihren Bericht.

Das Landeskirchenamt

Pfarramtliche Verbindung

Nr. 7866 II Az. 41 Burglichtenberg 3 – 1
Düsseldorf, 22. März 1991

Die im KABl. 1963 S. 68 bekanntgemachte pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Burglichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach, Kirchenkreis St. Wendel, wird zum 30. April 1991 aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

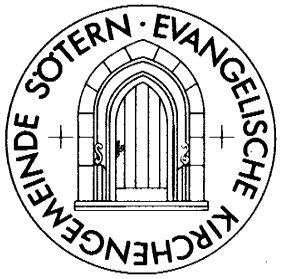
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 35018 II Az. 11-5-5 Sötern Düsseldorf, 15. März 1991

Kirchengemeinde: Sötern

Kirchenkreis: Birkenfeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sötern



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Markus Aust am 17. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Anhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Margot Dorothea Böttler am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Bergisch-Neukirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Iris Christofzik am 3. Februar 1991 in der Marktkirchengemeinde Neuwied.

Pastor im Hilfsdienst Jan Christofzik am 3. Februar 1991 in der Marktkirchengemeinde Neuwied.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Conrad am 10. März 1991 in der Kirchengemeinde Unterbarmen Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Dahlhoff am 17. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Langerfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Fischer am 10. März 1991 in der Kirchengemeinde Aachen.

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Hiob am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Moers-Asberg.

Pastor im Hilfsdienst Kai Hollensteiner am 10. Februar 1991 in der Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Künhaupt-Sawatzki am 24. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim.

Pastorin im Hilfsdienst Susanna Lauterjung am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Flamersheim.

Pastor im Hilfsdienst Barnim von Maltzahn am 27. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Meier am 17. Februar 1991 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Meier am 17. Februar 1991 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastor im Hilfsdienst Christian Mertens am 17. Februar 1991 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Hans Ulrich Müller am 24. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Lützellinden.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Rudolph am 23. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Oberkassel.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Sawatzki am 24. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim.

Pastor im Hilfsdienst Michael Schankweiler-Schell am 17. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Vohwinkel.

Pastor im Hilfsdienst Horst Sonnenberg am 10. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Rupelrath.

Pastorin im Hilfsdienst Martina Sonnenberg am 10. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Rupelrath.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Weiß am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Lechenich.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Wolter am 16. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Niederkassel.

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Zimmermann am 10. Februar 1991 in der Verein. Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Andreas Grützner, Kirchengemeinde Ebersgöns, Kirchenkreis Wetzlar, am 17. Februar 1991.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Haag zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 2, Kirchenkreis Aachen (10. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pastor im Hilfsdienst Helmut Krüger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 100.

Gemeindemissionar Pastor Hartmut Jung zum Pfarrer des Kirchenkreises Barmen (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Winkler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hösel, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann. Gemeindeverzeichnis S. 175.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Blank zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 227.

Ernst-Wilhelm Becker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 228.

Gemeindemissionarin Pastorin Irmhild Lautenbach zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 241.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Gronau zum Pfarrer der Lutherkirchengemeinde Essen-West, Kirchenkreis Essen-Mitte (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 257.

Friedhelm Schippers zum Pfarrer der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 283.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Wehmeier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 283.

Gemeindemissionar Hans Steffens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Gemeindemissionarin Pastorin Margret Altenheimer, bisher Verwalterin der 3. Pfarrstelle des Berufsschulpfarramtes des Stadtkirchenverbandes Köln, zur Pfarrerin und Inhaberin dieser Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 340.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Werner Bisterfeld, bisher Verwalter der 6. Pfarrstelle des Berufsschulpfarramtes des Stadtkirchenverbandes Köln zum Pfarrer und Inhaber dieser Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Kleu, bisher Verwalter der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Gartenstadt-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zum Pfarrer und Inhaber dieser Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 356.

Gemeindemissionar Pastor Reinhold Brahm, bisher Verwalter der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zum Pfarrer und Inhaber dieser Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 365.

Pastor im Sonderdienst Bernd Stollewerk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 375.

Pastor im Hilfsdienst Gerald Warnecke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Kirchenkreis Köln-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pfarrerin Isa Haun zur Pfarrerin des Kirchenkreises Lennep (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 399.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Latour zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 484.

Pastor im Hilfsdienst Peter Fett zum Pfarrer der Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 501.

Michael Wermeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Pastor im Hilfsdienst Michael Lübeck zum Pfarrer der Berufsschulpfarrstelle (2. Pfarrstelle) der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels. Gemeindeverzeichnis S. 573.

Pfarrer Wilfried Neusel zum Pfarrer des Kirchenkreises Wied (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 583.

Pastorin im Sonderdienst Christine Breitbach zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Waldbreitbach, Kirchenkreis Wied. Gemeindeverzeichnis S. 588.

Berufen/Beamtenstellen:

Landeskirchen-Inspektorin Christiane Alker zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Helmut Berg von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K.

Stadtobersekretär Hans-Joachim Bergweiler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär beim kreiskirchlichen Rentamt Neuwied, Kirchenkreis Wied.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Günter Borlinghaus vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungsangestellter Volker Bogner vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor zur Anstellung.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Claudia Bürger vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Kristine Buhrke vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Thomas Daub vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Regina Flintrop vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Edeltraud Fries vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Dr. Helga Fuchs vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Hubert Gans vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Gartmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Jasmine Geppert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Petra Goebel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Marianne Golitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektoren Joachim Harm und Ekkehard Meis ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Karin Hensel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Dirk Hergemöller vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Heidelore Horn von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. im Kirchendienst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Werner Jacken in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinigten Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Jäger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Gerhard Kamphöfner, zum Kreissynodalrechner der Kirchenkreise Düsseldorf-Nord, -Ost und -Süd und Beförderung zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 187/195/203.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Günter Kaspar vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Nahe und Glan zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Werner Kießling vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Stadtobersekretärin Beatrix Klein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Obersekretärin bei der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Günter Krug vom Rentamt Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar und Braunfels, zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Harald Kuhn von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 40.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Sabine Lewerenz vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Susann Lütteke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meisenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ulrike Rabenstein-Stöhr vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Verwaltungsangestellte Inge Spal vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin zur Anstellung.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Stattaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Christiane Stein vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Klaus-Dieter Straub vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Dagmar Susdorf von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Christiane Tiedemann von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Susanne Töllner vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ulrike Vaßen vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Astrid Wagner-Hucke vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Anna Margarete Wirges in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Petra Bosse-Huber, Wuppertal, Kirchengemeinde Elberfeld-West, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Dr. Hermann-Peter Eberlein, Wuppertal, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Überführt:

Realschulkonrektorin i. K. Irma Müller von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Dorothea Trapp auf eigenen Antrag zum 14. März 1991.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Reiner Albrecht vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Wilfried Behrendt von der Kirchengemeinde Eckenhagen, Kirchenkreis An der Agger, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Bösenberg von der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord, Kirchenkreis Essen-Mitte, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Reinhold Brahm von der Kirchengemeinde Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Christine Breitbach.

Gemeindemissionar Pastor Kurt Brinkmann von der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Heinz-Dieter Cremer vom Kirchenkreisverband Düsseldorf aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Uta Cziczkus-Büttner auf eigenen Antrag zum 1. April 1991.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Gronau von der Lutherkirchengemeinde Essen-West, Kirchenkreis Essen-Mitte, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Ursula Kappner auf eigenen Antrag wegen eines Studienjahres in Zimbabwe zum 15. Februar 1991.

Gemeindemissionarin Pastorin Anna Margarete Keßler vom Kirchenkreis Altenkirchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Studienrätin z. A. i. K. Monika Kleinholz vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth auf eigenen Antrag.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Kleu von der Kirchengemeinde Köln-Gartenstadt Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Günther Kozinowski von der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Pastorin Irmhild Lautenbach von der Kirchengemeinde Uellendahl, Kirchenkreis Elberfeld, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Kurt Lüngen von der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Pastorin Margarete Overhoff von der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Gerhard Potthoff vom Kirchenkreisverband Düsseldorf aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Johannes Rosenkranz von der Kirchengemeinde Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger,

aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Martin Ruhl vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Martin Saamann von der Kirchengemeinde Lebach, Kirchenkreis Völklingen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Kirchengemeinde-Amtmann Bernd Serode von der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, auf eigenen Antrag.

Gemeindemissionar Pastor Gerhard Wagner vom Kirchenkreis Leverkusen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Lothar Wand von der Kirchengemeinde Burg, Kirchenkreis Lennep, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Wiegand vom Kirchenkreis Leverkusen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Boyens in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Mai 1991. Gemeindeverzeichnis S. 198.

Pfarrer Heinz Pohlmann in Düsseldorf-Gerresheim mit Wirkung vom 1. Mai 1991. Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pfarrer Joachim Reitze in der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen mit Wirkung vom 1. Mai 1991. Gemeindeverzeichnis S. 272.

†

Christus ist gestorben und lebendiggeworden, um Herr zu sein über Tote und Lebende. (Römer 14, 9)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Rudolf Kuhr am 21. Dezember 1990 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Bönninghardt, geboren am 3. Dezember 1914 in Willich, ordiniert am 9. August 1942 in Viersen.

Pfarrer i. R. Eduard Rothe am 13. Februar 1991 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in Mittelmeiderich, geboren am 20. Juni 1900 in Köln, ordiniert am 23. Juli 1925 in Essen.

Pfarrer i. R. Lic. theol. Gerhard Saß am 8. Februar 1991 in Bonn-Bad Godesberg, zuletzt Pfarrer in Bad Godesberg, Johannes-Kirchengemeinde, geboren am 9. Januar 1913 in Elberfeld jetzt Wuppertal, ordiniert am 12. April 1942 in Greifswald.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. April 1991 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 93.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. April 1991 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 313.

In der Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. April 1991 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 394.

In der Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Ottweiler, wird eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 475.

In der Kirchengemeinde Burglichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. Mai 1991 eine Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 499.

Im Kirchenkreis Wied ist zum 1. April 1991 eine weitere 4. Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische StudentInnengemeinde des Saarlandes sucht zum Wintersemester 1991/92 eine(n) Studentenpfarrer/in. Die ESG verfügt über ein Gemeindezentrum mit Wohnheim (80 Plätze). Sie ist da für die Studierenden (ca. 24 000) der Universität, der Fachhochschule und der Musikhochschule in Saarbrücken. Zu den Aufgabengebieten gehören u. a.: Hochschulgottesdienste; theologische Reflexion zu Fragen der christlichen Verantwortung in Gesellschaft und Kirche; Anregung und Begleitung themenorientierter Gesprächskreise; Engagement für ausländische Studierende, besonders in sozialdiakonischer Hinsicht; Seelsorge an Einzelnen und Gruppen; Mitwirkung bei Gestaltung und Organisation des Wohnheimbereichs. Es handelt sich um eine landeskirchliche Pfarrstelle, die mindestens fünf Jahre kirchliche Berufserfahrung voraussetzt. Die organisatorische Arbeit geschieht in einem Team von zwei StudentenpfarrerInnen, zwei Sekretärinnen, einem Zivildienstleistenden. Gute Kooperation mit Hochschulstellen ist gegeben, die Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) wächst zusehends. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Mai 1991 an das ESG-Büro, Waldhausweg 7, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 43 84.

Im Volksmissionarischen Amt (VMA) der Ev. Kirche im Rheinland ist zum 1. Juli 1991 die Stelle eines Landespfarrers bzw. einer Landespfarrerin für Besuchsdienst wieder zu besetzen. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung. Zum Aufgabenbereich der Besuchsdienstarbeit gehören insbesondere: Begleitung und Beratung von gemeindlichen Besuchsdienstgruppen (Reisedienst); Vorbereitung und Durchführung von zentralen Veranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst (Themen u. a.: Seelsorge, Gesprächsführung, missionarischer Gemeindeaufbau); Herausgabe einer Mitarbeiterzeitschrift „. . . und ihr habt mich besucht" für ca. 6 500 vom VMA bisher erreichte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern im VMA im Rahmen des missionarischen Gemeindeaufbaus. Die Berufung erfolgt,

für zunächst 8 Jahre, auf Vorschlag des Volksmissionarischen Ausschusses. Bewerbungen sind bis zum 27. Mai 1991 zu richten an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30. Weitere Auskünfte erteilen die Pfarrer Klaus Teschner (Telefon-Durchwahl 02 11 / 36 10-244), Theo Haarbeck (Telefon-Durchwahl 02 11 / 36 10-247) und Dr. Rainer Sommer (Telefon-Durchwahl 02 11 / 36 10-254). Der Kreis der Besuchsdienst-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt eine der größten Gruppen von Ehrenamtlichen in der Rheinischen Kirche dar, ca. 11 000 Personen in ca. 900 Gruppen. Die weitere Förderung dieser Gruppen im Sinne einer besuchenden und beratenden, helfenden und zum Glauben einladenden Gemeinde ist eine wichtige und unerläßliche Aufgabe.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dozentin/einen Dozenten an der Evangelischen Jugendakademie Radevormwald. Es handelt sich um eine landeskirchliche Pfarrstelle. Die Berufung wird für acht Jahre ausgesprochen. Der Arbeitsauftrag der Akademie umfaßt vor allem Studienarbeit und Fortbildungsangebote zum Bereich kirchliche Jugendarbeit. Der Aufgabenschwerpunkt der Dozentin/des Dozenten liegt in der Qualifizierung zu Seelsorge und Beratung. Tätigkeitsfelder sind: Durchführung von Seminaren und Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit den anderen Dozenten der Jugendakademie; Studienarbeit und Kursleitung zum Arbeitsbereich Seelsorge und Beratung; Fachliche Beratung von Mitarbeitern/innen und Anstellungsträgern (Kirchengemeinden, Synoden u. a.); Mitarbeit in Gremien und bei Gemeinschaftsaufgaben des Dozententeams. An Voraussetzungen werden erwartet: Erfahrungen auf dem Gebiet Jugendarbeit und/oder Erwachsenenbildung; Erfahrungen im Bereich Seelsorge, Beratung und Supervision bzw. Bereitschaft zur Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten in eigener Fortbildung; nach Möglichkeit mehrjährige Berufspraxis; Bereitschaft zur Teamarbeit. Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert die Einstellung von Frauen. Qualifizierte Theologinnen sind daher besonders aufgerufen sich zu bewerben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 1991 an die Evangelische Jugendakademie Radevormwald, z. Hd. Dr. Martin Affolderbach, Telegrafenstraße 59 – 63, 5608 Radevormwald, Telefon (0 21 95) 70 71.

Im Fachbereich „Schulischer Unterricht" ist ab sofort die Stelle einer Theologin bzw. eines Theologen zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung im schulischen Religionsunterricht an Gymnasien (Qualifikation erwünscht). Schwerpunkte der Tätigkeit sind: die theologische und religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Unterrichtenden an Gymnasien, Zusammenarbeit mit Fachleiterinnen/Fachleitern und Begleitung der Fachseminare Sek II im Fach Evangelische Religionslehre; die pädagogisch/schulpädagogische Grundausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Ziel, Befähigung zum pädagogischen Handeln in der Gemeindearbeit zu vermitteln. Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit den Fachbereichen „Kirchlicher Unterricht" und „Schulischer Unterricht". Auskunft erteilt: Dozent Karl Wollner, Fachbereichsleiter „Schulischer Unterricht", Telefon (02 28) 32 10 61. Schriftliche Bewerbung bis zum 1. Mai 1991 an: Evangelische Kirche im Rheinland, über Leitender Dozent Pfr. Karl-Friedrich Küppers, Pädagogisch-Theologisches Institut der Ev. Kirche im Rheinland, Akazienweg 20, 5300 Bonn 2.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. März 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde erwartet die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Pfarrstelle Schellenbeck und mit dem Gesamtpresbyterium. Die Arbeit soll auf der Grundlage des biblischen Wortes von Jesus Christus geschehen. Die Arbeit soll eine missionarische Ausrichtung auf die haben, die von sich aus nicht kommen. Die bestehenden Gruppen und Kreise sollen gefördert und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter begleitet werden, um die Gemeinschaft in der Gemeinde zu stärken. Hausbesuche sollen in seiner (ihrer) Arbeit einen hohen Stellenwert haben. Das Presbyterium und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind offen für eigene Anregungen und Vorstellungen des Bewerbers/der Bewerberin. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 123. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 137. Bei der Gemeinde handelt es sich um eine verzweigte ländliche Pfarrei, bei der besonders Seelsorge, Besuchsarbeit, Kirchlicher Unterricht und nicht zuletzt die Verkündigung des Evangeliums erwartet werden. Dies auch besonders, weil innerhalb der Gemeinde sich ein größerer Ferienpark, der ganzjährig Gäste aufnimmt, befindet. Auskünfte erteilen Pfarrer Stöckermann, Herrengasse 14, 6581 Niederbrombach, Telefon (0 67 87) 238 und Superintendent Gillmann, Pfarrgasse 2, 6588 Birkenfeld, Telefon (0 67 82) 24 11 und 22 60. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Kirchplatz 4, 6588 Birkenfeld/Nahe, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden ist zum 1. August 1991 durch Gemeindewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Der Gemeindebezirk umfaßt ein Wohngebiet im Süden der Stadt mit ca. 3 500 Gemeindegliedern und ist dem Gemeindezentrum der Erlöserkirche zugeordnet. Ein Schwerpunkt der Bezirksarbeit ist die Seelsorge im Städtischen Altenheim. Das Pfarrhaus liegt in ruhiger Lage ca. 5 Minuten vom Gemeindezentrum entfernt. Weiter Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Das Presbyterium sucht Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Gaben gerne in eine große Gemeinde mit 7 Pfarrstellen und vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einbringen und im Turnus mit den Kolleginnen und Kollegen die Gottesdienste in den vier Kirchen und einer Seniorenwohnanlage halten. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Walter Nolte, Telefon (0 21 03) 6 31 53 oder der Leiter der Gemeindeverwaltung, Telefon (0 21 03) 5 40 62. Schriftliche Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Markt 18, 4010 Hilden, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Nord (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen) ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Die Besetzung kann nur mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin erfolgen, des-

sen/deren Dienstverhältnis um 50 % eingeschränkt wird. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 213. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bruckhausen in Duisburg, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist sofort durch die Bevollmächtigten wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 215. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Bevollmächtigten über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Der Kirchenkreis Elberfeld sucht zum 1. August 1991 für die freiwerdende 3. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien eine(n) Pfarrer/in mit pädagogischem Interesse und Fähigkeiten. Er/Sie soll die Aufgabe übernehmen: an einem Gymnasium 24 Wochenstunden ev. Religionsunterricht zu erteilen; die Inhalte christlichen Glaubens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe zu geben; im Bereich der außerschulischen Arbeit mitzuarbeiten; mit den anderen Lehrkräften und Mitarbeiter/innen an den Schulen im Bereich des Kirchenkreises mitzuarbeiten. Eine umfangreiche religionspädagogische Bibliothek/Mediothek ist im Kirchenkreis Elberfeld vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 233. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1. Nähere Auskunft erteilt Schulreferent Wilhelm Böhm, Saarbrücker Straße 32, 5090 Leverkusen 1, Telefon (02 14) 50 14 24.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld, ist zum 1. September 1991, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen (Erteilung Ev. Religionslehre am Bergischen Kolleg und am Carl-Duisberg-Gymnasium). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 233. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde verfügt bei ca. 11 000 Gemeindegliedern über 2 Predigtstätten, 3 Kindergärten, 2 Jugendhäuser (1 Haus der GOT und 1 Haus der KOT) sowie 1 Seniorenzentrum. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 255. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Sonnenberg. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen dach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle des Verbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. August 1991 durch den Verbandsvorstand wieder zu besetzen. Im Gemeindeverband ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 283. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Verbandsvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Königstraße 37, Postfach 2 00 34, 4040 Neuss 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 469 und 476. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burglichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. Mai 1991 erstmalig durch das Presbyterium zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 499. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burglichtenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Kirchstraße 7, 6589 Reichenbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zur Wiederbesetzung freigegeben. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 516. Die Aufgabenstelllung erschöpft sich nicht in herkömmlicher Bezirksarbeit. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der seelsorgerische Fähigkeiten hat und gerne Besuche macht. Wegen der hohen Fluktuation sind Besuche bei Neuzugezogenen besonders dringlich. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Gemeinde ist der Schulgottesdienst. 13 Schulen aller Typen liegen im Gebiet der Kirchengemeinde. Bewerber/innen müssen bereit sein, sich in diesem Arbeitsbereich zu engagieren und in Zusammenarbeit mit den Kollegen einen Teil der Schulgottesdienste zu übernehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7 – 9, 5200 Siegburg, zu richten.

Zum baldmöglichen Zeitpunkt ist die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach für Erwachsenenbildung zu besetzen. Gesucht wird eine/ein theologische Studienleiterin/theologischer Studienleiter in der Landeskirchlichen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, Regionalstelle Rheinland-Süd in Simmern/Hunsrück. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere: Theologische Studienleitung im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd in einem Team qualifizierter Mitarbeiter; Leitung der Dienststelle; Entwicklung theologischer Konzepte; Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Mitarbeiter in den Kirchenkreisen; Beratung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen; Erarbeitung von Arbeitshilfen. Die Theologin/der Theologe soll praktische Erfahrung sowohl in der Gemeindearbeit als auch in der Erwachsenenbildung haben. Die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland muß gegeben sein. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer W. Oberlinger, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg.

Stellenausschreibungen:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen ist zum 1. Juni 1991 in der Verwaltung die Stelle für die Sachbearbeitung von zwei Gemeinden zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: Beratung der Leitungsorgane,

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane, Bearbeitung der Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten, Aufbau und Führung des Lagerbuches, Versicherungsangelegenheiten. Die Stelle ist nach Bes.Gr. A 11 + BBesG bzw. nach Verg.Gr. IV a BAT-KF bewertet. Im Beamtenverhältnis erfolgt die Ernennung nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis über die Ablegung der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (oder einer gleichgestellten Ausbildung) ist Voraussetzung für die Stellenbesetzung. Bewerbungen richten Sie bitte an: Evangelischer Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld, Sternstraße 42, 5600 Wuppertal 2.

An der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden ist zu Beginn des Schuljahres 1991/92 die Stelle des (der) Realschulkonrektors(-rektorin) Besoldungsgruppe A 14 (FN 5) neu zu besetzen. Die dreizügige Wilhelmine-Fliedner-Schule (575 Schülerinnen und Schüler) ist eine Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden. Zusammen mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium und einem beiden Schulen angeschlossenen Internat mit 220 Schülerplätzen bildet sie ein Schulzentrum in einem etwa 200 000 qm großen Park-, Sport- und Freizeitgelände. Vom Bewerber (Von der Bewerberin) wird erwartet, daß er/sie über längere Unterrichtspraxis verfügt. Er/Sie sollte Interesse an schulorganisatorischen Aufgaben haben, fähig und bereit sein, mit den Mitarbeitern im Schulzentrum eng zusammenzuarbeiten, und die für eine solche Arbeit erforderliche Sensibilität (aber auch Konfliktbereitschaft) mitbringen. Von einem Bewerber (Von einer Bewerberin) um eine Stelle im kirchlichen Schuldienst erwarten wir, daß er sich dem Evangelium verpflichtet fühlt und sich des Auftrages einer Schule in freier Trägerschaft in besonderer Weise bewußt ist. Bewerbungen werden bis zum 30. April 1991 erbeten an das Kuratorium des Schulzentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Gerresheimer Straße 74, 4010 Hilden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist die Stelle eines Rechnungsprüfers/prüferin zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt die Durchführung von Kassen- und Rechnungsprüfungen im Innen- und Außendienst und die Erledigung der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben sowie die Vertretung des Kreissynodalrechners. Wir suchen eine(n) engagierte(n) und einsatzfreudige(n) Mitarbeiter(in) mit gründlichen Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsdienst, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Bewerber(innen) sollen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt haben. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. gleichwertig nach Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind schnellstmöglich zu richten an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1. Auskünfte erteilt der Kreissynodalrechner, Herr Kamphöfner, Telefon (02 11) 89 85-221.

Im Rahmen der Erweiterung des Ev. Binnenschifferdienstes/Deutsche Seemannsmission Duisburg suchen wir zwei neue Mitarbeiter(innen) mit der Qualifikation als Diakon(in), CVJM-Sekretär(in), Sozialpädagoge (-pädagogin) mit kirchlicher Anerkennung oder entsprechender kirchlicher Ausbildung. Wir wünschen uns Mitarbeiter bzw. -innen, die bereit sind, mit den übrigen Hauptamtlichen im Team zusammenzuarbeiten, ihren Sachbereich aber auch selbständig zu gestalten. Der Aufgabenbereich der ersten Stelle umfaßt die Ausarbeitung und Durchführung eines Freizeitprogramms für die jugendlichen Besucher und jungen Erwachsenen – vornehmlich Schiffsjungen – im Haus der Schiffergemeinde in Duisburg-Homberg. Dazu kommen Wochenend- und Urlaubsgestaltung ggf. mit dem Kirchenboot, Einkehrfahrten im Rahmen des Religionsunterrichtes und seelsorgerliche Beratung und Begleitung der Schiffsjungen und der Besucher des Schifferheims. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Sekundarstufe II der Schifferberufsschule ist erwünscht. Sportbootführerschein und Sprechfunkzeugnis für UKW müssen – falls nicht vorhanden – erworben werden. Das Aufgabengebiet der zweiten Stelle ist der Dienst an den weiblichen Besuchern im Haus der Schiffergemeinde und an den Schiffer- und Seemannsfrauen. Diese Stelle bildet den Schnittpunkt zwischen der Arbeit des Binnenschifferdienstes und der seemannsmissionarischen Arbeit. Zu den Aufgaben gehört auch die Entwicklung und Erstellung von Medien, wie z. B. Bücherkisten, Tonkassetten, Videos u. a. Die neuen Mitarbeiter/innen müssen bereit sein, die Besonderheiten des Binnenschiffahrtsgewerbes und der Menschen in ihm kennenzulernen und ihnen aufgeschlossen und ohne Vorbehalte zu begegnen. Bewerbungen richten Sie mit den üblichen Unterlagen bitte an den Kirchenkreis Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, Telefon (02 03) 45 33 40.

Die Kirchengemeinde Essen-Kray ist eine Gemeinde mit ca. 11 500 Gemeindegliedern in 5 Pfarrbezirken. Unsere Gemeinde betreut eine Kirche, 4 Gemeindehäuser, 2 Kindergärten, 2 offene Jugendhäuser und ca. 40 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Buchführung und die Personalabrechnungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Stadtkirchenverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist. Der bisherige Stelleninhaber scheidet zum 31. Dezember 1991 aus Altersgründen aus. Wir suchen daher zum 1. Oktober 1991 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine(n) Gemeindeamtsleiter(in). Die Stelle ist bewertet nach Bes.Gr. A 10 +/Verg.-Gr. IV b BAT/KF. Der/die Bewerber(in) findet eine interessante und vielseitige Tätigkeit in allen Bereichen der kirchlichen Verwaltung. Wir suchen eine(n) evangelischen Mitarbeiter(in) mit beruflicher Erfahrung und mindestens der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Die Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray, Leither Straße 33, 4300 Essen 13, zu richten. Auskunft erteilt der Finanzkirchmeister Horst Florian, Telefon (02 01) 55 77 40.

Die Diakoniestation der Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Krankenschwester/Krankenpfleger für die häusliche Krankenpflege. Bewerbungen richten Sie bitte an die Vereinigte Versammlung der Ev. Kirchengemeinden Köln-Klettenberg und Köln-Zollstock, Emmastraße 6, 5000 Köln 41. Nähere Informationen erteilt das Gemeindeamt, Herr Busch, Telefon (02 21) 44 30 18 oder Schwester Marianne, Telefon (02 21) 44 30 19.

Die Kirchengemeinde Langenfeld (Rheinland) sucht für die neuerrichtete B-Stelle an der Lukaskirche im Stadtteil Richrath eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der das gottesdienstliche Leben engagiert mitgestaltet, sich für die Pflege – sowohl der traditionellen, als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichen Alters in unserer Gemeinde nahebringt. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. In der Lukaskirche steht eine gute, konzertfähige Schuke (Berlin) – Orgel (mit 2 Manualen, Pedal, 20 Register) – Baujahr 1975. Auf die Zusammenarbeit freuen sich ca. 30 Sängerinnen und Sänger des Singkreises „Lukas 72". Unsere Erwartungen an die Bewerberin oder den Bewerber: Orgelspiel bei Gottesdiensten und

Amtshandlungen (Beerdigungen/Trauungen) in der Lukaskirche und 14tägig in einem Seniorenheim; Orgelspiel bei Amtshandlungen in der benachbarten Johanneskirche und auf dem Waldfriedhof; Neuaufbau eines Jugendchores. Langenfeld (50 000 Einwohner), zwischen Düsseldorf, Leverkusen und Solingen gelegen, hat eine evangelische Kirchengemeinde mit sechs Predigtstätten. Die Kirchenmusik in unserer Gemeinde wird seit 20 Jahren getragen und begleitet von einem Fachbeirat für Gottesdienst und Kirchenmusik. Hier treffen Sie auf ein Team von engagierten Kolleginnen und Kollegen, Presbyterinnen und Presbytern, das sich auf die Zusammenarbeit freut. Alle Schulformen finden Sie in unserer Stadt. Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KF. Voraussetzung ist die Mittlere Urkunde für die Anstellungsfähigkeit in der rheinischen Landeskirche. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. Juni 1991 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 4018 Langenfeld, erbeten. Auskünfte erteilen: Kantorin W. Berger, Telefon (0 21 73) 2 21 62 und Pfarrer U. Bicker, Telefon (0 21 73) 7 25 93.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig sucht für die Petruskirche zum 1. Juni 1991 oder später eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin oder einen B-Kirchenmusiker. Wir freuen uns auf einen Mitarbeiter, der an dem Auftrag der Gemeinde durch seine Arbeit teilnimmt und neben den sonntäglichen Gottesdiensten in der Lage ist, in der Zusammenarbeit mit neuen und den bestehenden Gruppen: Kirchenchor, mehrere Flötengruppen mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Kinder- und Jugendchor, neue Akzente zu setzen. In der Kirchengemeinde gibt es zwei Predigtstätten. Für das Martin-Luther-Haus ist ein C-Kirchenmusiker eingestellt. Die Petruskirche verfügt über eine zweimanualige Peter-Orgel mit 20 klingenden Registern, ein Cembalo, ein Klavier, umfangreiches Orff-Instrumentarium und einen Synthesizer. Eine Wohnung kann ggf. zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1. Tel. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyeriums, Pastor Walter Schmidt, Tel. (02 14) 6 16 50.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath sucht zum 1. Juni 1991 oder später eine/n evangelische/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit (Gemeinde-, Religions-, Sozialpädagoge/in, Diakon/in, Pädagoge/in mit begleitendem Mentorat), der sich dem Evangelium verpflichtet weiß. Wir erwarten, daß der/die Stelleninhaber/in am Ort wohnt. Dafür steht eine Wohnung zur Verfügung. Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere: Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Leitung und Betreuung der Kinder- und Jugendgruppen; Durchführung von Freizeitmaßnahmen; Gremienarbeit in der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der Stadt und Stadtjugendring. Diese Arbeit geschieht in den vier Bezirken (mit Schwerpunktbereichen) der Kirchengemeinde. Ein großer Kreis von Mitarbeiter/innen freut sich schon auf eine gute Zusammenarbeit in den Gruppen, im Jugendcafé und bei Aktionen. Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 30. April 1991 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, Am Pütt 7, 5603 Wülfrath. Auskünfte werden erteilt durch Pfarrer Sommer, Düsseler Straße 17, 5603 Wülfrath, Telefon (0 20 58) 7 19 97.

Wir – die Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld suchen zum 1. Juli 1991 oder auch später einen B-Kirchenmusiker/in für die musikalische Gestaltung in unserer Kirchengemeinde, der/die vertraut ist mit modernem Liedgut und neueren Gottesdienstformen. Wir erwarten: die Weiterführung und den Neuaufbau der Chorarbeit für Erwachsene, Jugendliche und Kinder; die Weiterführung des Flötenkreises; den Aufbau eines Instrumentalkreises zur Begleitung neuerer Lieder; die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Zum Dienst gehören: Orgelspiel in zwei Gottesdiensten (Schuke-Orgel, 3-manualig; Schuke-Orgelpositiv) musikalische Begleitung auf der Gitarre im Kindergottesdienst; Orgelspiel bei Amtshandlungen, Schulgottesdienste, Singen mit verschiedenen Gemeindekreisen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir bitten um Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde, Vestische Straße 88, 4200 Oberhausen 12. Eine ca. 85 qm große Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Kirchenkreise An der Ruhr und Oberhausen suchen zum 1. August 1991 eine geeignete Bewerberin/einen geeigneten Bewerber für die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten für die beiden Kirchenkreise. Gesucht wird ein(e) Lehrer(in)/Pfarrer(in), die/der eigene Unterrichtserfahrung mitbringt. Erwünscht ist eine Persönlichkeit, die sowohl eigene religionspädagogische Fortbildungsangebote inhaltlich ausfüllen als auch Initiativen von Lehrer/innen kooperativ mitgestalten kann. Geboten wird neben der üblichen Bezahlung Arbeit in zwei recht unterschiedlichen Ruhrgebietsstädten. Weitere Auskünfte siehe Gemeindeverzeichnis S. 479. Im Vorgriff auf ein besonderes Frauenförderkonzept der evangelischen Kirche im Rheinland sollten Frauen sich besonders ermutigt fühlen, sich um die Stelle zu bewerben. Anfragen und Bewerbungen sind bis Mitte Mai an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 30 03-222, zu richten.

Die Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr sucht ab sofort für die integrative Gemeindearbeit im 1. Pfarrbezirk eine(n) Mitarbeiter/in möglichst mit der Ausbildung als Diakon(in), Gemeindehelfer(in) oder Sozialpädagoge(in). Es besteht die Möglichkeit, daß sich ein Ehepaar diese Stelle teilt. Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendarbeit: Gewinnung, Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Durchführung von Freizeiten und in der Arbeit mit Senioren: Mitarbeit in der Seniorentagesstätte; Aufbauarbeit mit „jungen Alten" einschließlich der Durchführung von Freizeiten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilt der Bezirkspfarrer Dr. Beese, Telefon (02 08) 7 15 11. Bewerbungen werden erbeten an die Ev. Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier sucht zum frühestmöglichen Termin einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin, möglichst mit Erfahrung im Personalbereich. Die Stelle ist mit A 10 bewertet; kann auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Wir wünschen uns einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit mindestens Erster Verwaltungsprüfung. Gelegenheit zur Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung wird gewährt. Trier ist eine sehr attraktive Stadt. Alle Schularten einschließlich Universität sind vorhanden. Die Lebensqualität in Trier ist angenehm. Bei der Wohnraumsuche sind wir behilflich. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Engelstraße 13 a, 5500 Trier. Auskünfte erteilt der Amtsleiter, Tel. (06 51) 20 900-0.

Die Kirchengemeinde Büderich sucht zum 1. Juli 1991 eine(n) B-Kirchenmusiker(in) mit 27 Wochenstunden. Die Lei-

tung des Kirchenchores, des Posaunenchores und des Organistendienstes wurde bisher von drei nebenamtlichen Kräften wahrgenommen. Wir wünschen uns, daß diese und weitere Arbeitsfelder nun in einer Hand liegen. Wir erwarten von Ihnen, daß Sie das gottesdienstliche Geschehen engagiert begleiten; daß Sie den Chor mit seinen 20 Sängerinnen und Sängern einfühlsam leiten; daß Sie den Posaunenchor mit z. Zt. sechs Bläsern wiederbeleben; daß Sie eine neue kirchenmusikalische Gruppe mit Kindern und/oder Jugendlichen aufbauen; daß Sie nicht nur Freude an traditioneller, sondern auch an neuer Kirchenmusik haben; daß Sie Freude an der Gemeindearbeit haben, sowie daß Sie bereit und fähig zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind. Bei einer engagierten Aufbauarbeit ist die Stelle erweiterungsfähig. Ihre Aufgabenbereiche sind u. a.: Orgelspiel bei Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen; Vorbereitung und Mitgestaltung der Gottesdienste; Chorarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen; Wiederbelebung des Posaunenchores; Aufbau einer neuen kirchenmusikalischen Gruppe mit Kindern und/oder Jugendlichen; Betreuung der geplanten Generalüberholung der Orgel; Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (u. a. Konzerte). Vorhanden sind: eine W. Peter-Orgel mit 16 Registern (II Man./Ped.), reichhaltige Literatur für den Kirchenchor, ein Klavier, Instrumente für den Posaunenchor. Büderich, ein ehemals eigenständiges Dorf am Niederrhein, ist nunmehr Stadtteil von Wesel. Der Ort hat bis heute seinen ländlichen Charakter bewahrt und ist besonders bei jungen Familien als neue Heimat begehrt. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 1 200 Gemeindeglieder. In Wesel sind alle Schularten vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Gemeinde ist Ihnen bei der Wohnungssuche behilflich. Auskünfte erteilt Pfr. Joachim Wolff, Telefon (0 28 03) 10 07. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Büderich, Pastor-Wolf-Straße 45, 4230 Wesel.

Literaturhinweise

Festschrift 25 Jahre **Gemeindezentrum Markuskirche.** Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde **Burbach.** Saarbrücken, 1990. 49 S.

Die **Breitenheimer Kirchenrechnungen** 1535 – 1566. Bearb. von Günter F. Anthes. Ludwigshafen, 1991. Ca. 100 Bl.

H. Aston, L. Hartmann (Hgg.) **Religionen der Welt,** 160 S., br., DM 22,– ISBN 3-89399-096-8. Das Buch ist die Dokumentation einer Vortragsreihe, die 1989 von der Volkshochschule Aachen, der Evangelischen Studentengemeinde und der Katholischen Hochschulgemeinde der RWTH Aachen veranstaltet wurde.

Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte. Band 5. Günther van Norden: **Das 20. Jahrhundert.** Düsseldorf: Presseverband 1990, XXVIII, 540 S. Endlich ist als erster von 5 geplanten Bänden zur rheinischen Kirchengeschichte der Band 5 über das 20. Jahrhundert erschienen. Gut aufgemacht, bewußt ohne Abbildungen, denn er ist als Studienbuch für Pfarrer und Studenten sowie alle, die mehr von der rheinischen Kirche wissen wollen, gedacht. Die Texte reichen wirklich bis in die neueste Zeit, bis zum Jahre 1980, dem Beschluß der Landessynode „zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden". Dieser Schlußpunkt ist sehr bewußt so gesetzt, weil er eine entscheidende theologische Erkenntnis der rheinischen Kirche für die Gegenwart enthält. Der Titel „Quellen" klingt freilich recht anspruchslos, und manch einer mag dahinter vor allem Auszüge aus Gesetzesblättern und amtlichen Verlautbarungen vermuten. Natürlich gehören die auch dazu. Aber wer sich in die Quellen vertieft, wird bald fasziniert sein von den oft erstaunlich gegenwartsnahen und sprechenden Texten. So wird der Band eröffnet mit einer „Andacht" zum Jahr 1900 von Missionsinspektor August Schreiber aus Barmen, die alles andere als eine erbauliche Ansprache ist. Sie kennzeichnet die damalige Zeitsituation, die durch den Kriegsausbruch in Südafrika und den Krieg zwischen Buren und Engländern bestimmt ist. Wie optimistisch dachte er über die Fortschritte der Kirche zu Beginn unseres Jahrhunderts, „über die unaufhaltsame Ausbreitung des Reiches Gottes". Die Auswahl der Texte, auch des gerade genannten, verrät eine durchaus kritische Sicht der so wechselhaften Geschichte unseres Jahrhunderts. Der Herausgeber, Professor für neuere Geschichte an der Universität Wuppertal, Günther van Norden, verschleiert seinen Standpunkt nicht. Die 7 chronologisch aufeinander folgenden Zeitabschnitte wurden durch Einführungen zu den Texten erläutert. Jedem Text sind Literaturangaben zum Selbststudium beigegeben. Der Verfasser hat mit Geschick zu einzelnen umstrittenen Ereignissen zwei oder drei unterschiedliche Voten abgedruckt, die die Spannweite rheinischer Christen auch nach 1945 verdeutlichen. Und er hat mit den insgesamt 130 Nummern wichtige Stationen der neueren Geschichte unserer Kirche festgehalten. Sie könnten ein lebendiger Gesprächsstoff nicht nur für kirchengeschichtliche Seminare, sondern auch für Presbyteriumssitzungen und Gemeindeseminare sein.

Gerhard Grohs, Gernot Czell (Hg.): **Kirche in der Welt – Kirche der Laien.** ISBN 3-87476-265-3, Lembeck, Frankfurt 1990, 216 S., brosch. DM 28,–. Was hat die Einsicht in den Kirchen bewirkt, „daß es sich in der Existenz der Laien um den Ernstfall christlicher Existenz handelt, in dem christlicher Glaube unter den Bedingungen einer nicht-christlichen Welt zu bewähren ist?" Was bedeutet es für die hauptamtlich in der Kirche Tätigen, daß die Härte der Konflikte nur von den Laien im strengen Sinne des Wortes erlebt, von den Hauptamtlichen lediglich theoretisch erörtert werden kann? (S. 21, Wolfgang Huber). In den fünfziger Jahren galt (noch) das Wort des ökumenischen Theologischen James Oldham (auf den Harry de Lange hinweist): „wenn Christen in der Welt eine Situation antreffen, die nicht mit der Wahrheit übereinstimmt, dann dürfen sie nicht danach streben, das zu beschönigen oder zu erklären, sondern danach, diesen Zustand zu beenden" (S. 195). Welche Katholisierung ist gewollt, wenn 1983 (Vancouver) im Ausschuß für Programmrichtlinien vom Volk Gottes als den ordinierten Geistlichen und den Laien gesprochen wird? Vier Frauen und zehn Männer gehen hier den Fragen nach, wie weit die Kirchen (besonders die evangelischen), vor allem ihre Leitungsorgane, Christen ernstnehmen, die nicht beruflich in der Kirche (oder deren Körperschaften) tätig sind (Gerhard Grohs). Sie weisen nach, wie die (notwendige) Professionalisierung kirchlicher Dienste ein (keineswegs notwendiges) Übergewicht der Hauptamtlichen in den Leitungsorganen nach sich gezogen hat. Sie zeigen die Gründe (Gernot Czell und Jens Haasen), die besonders Menschen „in der Mitte des Lebens" veranlaßt,

sich von einer Kirche zurückzuziehen, in der ihre Beteiligung faktisch nicht gebraucht wird oder an deren Leben das vorbeigeht, wozu die örtliche Gemeinde einlädt. Sie fragen, wie lange noch Kirchen sich einen Gewinn davon versprechen können, daß ehrenamtliche Mitarbeit gern in Anspruch genommen wird, um Hauptamtliche zu entlasten, daß aber eben damit die Täuschung gefördert wird, Christsein zeige sich mehr in Kirchentreue als im Aushalten „weltlicher" Konflikte, z. B. über die Frage, was mein Tun und Lassen im Alltag bewirkt und wer die Folgen trägt (Johannes Schwerdtfeger). Was wird die Einsicht (dieses Bandes) bewirken, daß Laien kaum noch erfahren können, wie sie (und nicht die Hauptamtlichen) Subjekt von Kirche sind – selbst beim Kirchentag (Eleonore von Rotenhan) selten, und bei Initiativ-und Basisgruppen (Hanna Habermann) nur mit großer Mühe?

Angebot

Ev. Kirchengemeinde Kempen:
Verschueren-Orgel, 1 Manual (8′, 4′, 4′, 2′, Mix) Pedal 16′), Koppel, Baujahr 1973, zu verkaufen. Preis: DM 35 000,–. Auskunft: Brigitte Kröger, St. Huberter Straße 48, 4152 Kempen 1, Telefon (0 21 52) 35 71.

Berichtigung zum KABl. 3/91

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 1991, Seite 43, müssen die Worte „im Hilfsdienst" bei der Berufung des Gemeindemissionars Pastor Kurt Lüngen gestrichen werden.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,– DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.